

die allgemeinen logischen Ueberlegungen, die ja auch die Textkritik zu ihren eigenen Grundregeln gemacht hat, die Annahme nahe, dass beide direkt oder indirekt aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben könnten; dass das Verwandtschaftsverhältnis der beiden leges im ganzen wie in ihren Teilen nicht das von Mutter und Tochter, sondern vielleicht das von Geschwistern, Tanten und Nichten oder auch Geschwisterkindern sei. Für eine solche Annahme einer Seitenverwandtschaft würde wohl auch die Ueberlegung sprechen, dass das textliche Verhältnis zwischen beiden Gesetzen überall ganz das gleiche ist, wie zwischen jenen Textteilen, wo nachweisbar die Verwandtschaft auf eine gemeinsame Quelle zurückführt: Es ist das gleiche Textverhältnis zwischen der l. Bai. zur lex Visigothorum, wo die Euriciana, zur lex Alamannorum, wo das alte merovingische Königsgesetz nachweislich die gemeinsame Quelle waren, wie endlich zu den anderen Teilen der l. Alam., wo uns eine solche gemeinsame Quelle nicht bekannt ist. So ist es wohl ziemlich nahegelegt, zu der Annahme einer indirekten Verwandtschaft zwischen der l. Bai. und Alam. zu greifen, zur Annahme einer gemeinsamen Quelle, aus der beide stammen. Vielleicht wäre es — worauf Brunner mich freundlich aufmerksam machte — jener pactus, dessen Normen die iudices nach XVII, 5 der l. Bai. nicht gebilligt haben, wenn sie vom Beweisführer einen Eid verlangten, dass er nicht einen lügnerischen Zeugen vorführe. Die l. Alam. enthält eine einschlägige Norm nicht, und doch muss irgend ein pactus vorgelegen sein, der eine Vorschrift, wenn auch abweichender Art, über diese Frage enthalten hat.

Der Pactus Alamannorum kann aber das gesuchte hypostasierte Bindeglied nicht sein; das ergibt sich aus allen jenen zahlreichen Stellen, in denen der bairische Text der l. Alam. viel näher steht als dem pactus. Dass ein solches Bindeglied uns handschriftlich nicht erhalten ist, spricht gewiss nicht dagegen, dass es einmal existiert hätte. In je einem Handschriftfragmente sind uns die westgothische Euriciana und der Pactus Alamannorum¹ erhalten. Was wüssten wir von der Vorgeschichte der westgothischen und alamannischen Gesetze, wenn die Codd. Par. lat. 12161 und 10753 das gleiche Schicksal gehabt hätten, wie so viele andere, wenn nicht ein besonders günstiges Geschick uns diese beiden Hss. erhalten hätte. Ein besonders günstiges

1) Nach Lehmanns Ausgabe Fragm. I—IV.